



Gemeinde Afritz am See

9542 Afritz am See, Schulstraße 2

Parteienverkehr: Montag - Freitag, 08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag auch von 14.00 bis 18.00 Uhr

Bearbeiterin: Isabella Kerschbaumer

Tel.: 04247 / 2540 DW 11, Fax DW 16

e-mail: afritz-am-see@ktn.gde.at, <http://www.afritz-am-see.at>

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Afritz am See vom 15. Dezember 2017, Zahl: 810/1-/2017/ke., mit der **Wasserbezugsgebühren** ausgeschrieben werden (Wassergebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 144/2017, § 13 Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 25/2017, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung die die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Afritz am See werden Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Afritz am See und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine **Bereitstellungsgebühr** zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Afritz am See ist eine **Benützungsgebühr** zu entrichten.
- (4) Der Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Afritz am See ist mit gesonderter Verordnung festgelegt (Versorgungsbereich Afritz am See).

§ 3

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke oder Objekte zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.

- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % je Bewertungseinheit (iSd Anlage zum K-GWVG) jährlich
- | | |
|-----------------------|---------|
| ab dem 01. April 2018 | € 32,48 |
| ab dem 01. April 2019 | € 32,97 |
| ab dem 01. April 2020 | € 33,46 |
- wobei die jährliche Mindestbereitstellungsgebühr dem jeweiligen Betrag einer Bewertungseinheit entspricht.

§ 4

Benützungsgebühr

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) nach dem Gebührensatz.
- (2) Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzten Umsatzsteuer von derzeit 10 % :
- | | |
|-----------------------|---------|
| ab dem 01. April 2018 | € 2,03 |
| ab dem 01. April 2019 | € 2,06 |
| ab dem 01. April 2020 | € 2,09. |

§ 5

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindegewässerversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke oder Objekte verpflichtet.
- (2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen, sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 31. März jeden Kalenderjahres)
- (3) Die gemäß § 7 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 7

Teilzahlung

- (1) Für die Wasserbezugsgebühren ist eine Teilzahlung vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Oktober, sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.

- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Bereitstellungsgebühr beträgt die Hälfte der Abgabenvorschreibung des laufenden Jahres.
- (3) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsg Gebühr beträgt die Hälfte der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (4) Bei der erstmaligen Teilzahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl.Nr. 194/1961)

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. April 2018 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Afritz am See vom 29. März 2016, Zahl: 810/1-/2016/ke., mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Maximilian Linder